



Haushaltsplan 2022 (mit Haushaltsgesetz)

Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses für die Verteilung der Mittel des Ausgleichsstocks

in der Sitzung der 16. Landessynode am 27. November 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode,

über folgende Punkte möchte ich aus dem Ausgleichstock berichten:

- Kirchliche Bauvorhaben in Zeiten hoher Baupreise
- Förderung der Betriebskosten der Kindergartenarbeit
- Sonderförderprogramm Kirchensanierungen
- Umsetzung von Immobilienkonzeptionen

1. Auch während der Dauer der Pandemie bauen und sanieren die Kirchengemeinden in gewohntem Umfang. Mancherorts scheint die Reduzierung von anderweitigen Veranstaltungen und Verpflichtungen gar zu einer erhöhten Bautätigkeit und zu einer intensiveren Befassung mit dem Immobilienbestand geführt zu haben. In einer steigenden Zahl von Fällen liegen dem Ausschuss nun konkrete Förderanträge zu Bauvorhaben vor, die nach dem Abschluss von SPI-Beratungsprozessen zur Umsetzung von Immobilienkonzeptionen notwendig werden.

Im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung von mehr als 200 konkreten Förderanträgen, die dem Ausschuss im Jahr 2021 zur Entscheidung vorgelegt wurden, konnte schon festgestellt werden, dass die Baupreissteigerungen durch die pandemiebedingte Rohstoffknappheit (bei Holz, Stahl und Beton) ein besorgniserregendes Ausmaß angenommen haben. Im Einzelfall hat dies bereits zur Aufhebung von Ausschreibungen und zur Zurückstellung von Bauvorhaben geführt. Die Kostendisziplin der Kirchengemeinderäte sollte dabei weiterhin ein hohes Gut bleiben. Dies gilt insbesondere bei Innensanierungen.

2. Die Förderung der Kindergartenträger mit Pauschalbeträgen aus den Mitteln des Ausgleichsstocks (je betriebener Gruppe) hat auch während der Pandemie dazu beigetragen, die Liquidität der Träger zu sichern. Die Einnahmeausfälle aufgrund entgangener Elternbeiträge und Kostensteigerungen durch pandemiebedingte Hygienemaßnahmen konnten oft nicht oder nicht vollständig durch Zahlungen der Kommunen ausgeglichen werden. Im Jahr 2021 wurden hierzu bislang für ca. 1 880 volle und 50 halbe Gruppen Mittel in Höhe von 1 907 000 € bewilligt. In seiner Sitzung am 3. Dezember 2021 wird der Ausschuss erstmals über Anträge zur Anschubfinanzierung neu geschaffener Kindergartengruppen beraten. Träger können dazu im Einzelfall (und erst nach der Inbetriebnahme) einmalig bis zu 5 000 € erhalten, wenn nachgewiesen wird, dass durch die Schaffung der neuen Gruppe(n) ein kirchlicher Abmangel verbleibt. Wichtiger erscheint jedoch der Aspekt, dass auch durch diese zusätzliche Förderung verschiedentlich die ansonsten drohende Schließung ganzer Einrichtungen vermieden werden kann. Die von der Synode beschlossene Förderung aus dem Ausgleichstock ist eine wichtige Ermutigung der Kirchengemeinden (zur Durchführung der Kindergartenarbeit) und trägt damit

unmittelbar zum Erhalt der Trägervielfalt und zur Stabilisierung evangelischer Kindergartenarbeit bei.

3. Nachdem der Ausschuss noch in seiner alten Besetzung am 6. Dezember 2019 eine Richtlinie zur Verteilung der Mittel aus dem Sonderförderprogramm zur Sanierung von denkmalgeschützten Kirchengebäuden beschlossen hatte, wurden nach einer Erhebung der in den Kirchenbezirken grundsätzlich für eine Förderung in Frage kommenden Kirchengebäude am 7. Dezember 2020 die auf die einzelnen Kirchenbezirke entfallenden Verteilbeträge festgelegt. So können die Kirchenbezirke seitdem für die dem Ausgleichstock in den Jahren 2020 bis 2023 zusätzlich zur Verteilung an hilfsbedürftige Kirchengemeinden zugewiesenen bzw. in Aussicht gestellten Mittel von jeweils 6 Mio. € Empfehlungen aussprechen. Die Umsetzung verläuft in den Kirchenbezirken sehr unterschiedlich. In manchen Kirchenbezirken sind in den vergangenen Jahren schon viele Kirchengebäude außen saniert worden, so dass der Bedarf zur Verteilung dieser Sondermittel im Moment nicht so dringlich ist. Andere Kirchenbezirke haben, auch zur Vermeidung konfliktträchtiger Beratungssituationen im Kirchenbezirksausschuss, eine gleichmäßige Verteilung der erhöhten Zuweisungen für Außensanierungen an allen in Frage kommenden Kirchengebäuden empfohlen. Es gibt aber auch Kirchenbezirke, wo mancherorts die finanzielle Not einer Kirchengemeinde so groß ist, dass der Kirchenbezirksausschuss empfohlen hat, den zur Verteilung zugewiesenen Betrag vollständig durch eine, um bis zu 15 % erhöhte Förderung für nur ein einzelnes Bauvorhaben vorzusehen. Nicht nur, aber vor allem im ländlichen Bereich, wo Kirchengemeinden mit einer geringen Anzahl von Gemeindegliedern größere Sanierungsmaßnahmen verantworten müssen, gibt es trotz der Bildung von Bauabschnitten, der Zurückstellung von Innensanierungen, hohem ehrenamtlichem Engagement und großer Opferbereitschaft immer größere Probleme bei der Finanzierung. Der Ausschuss ist den Empfehlungen der Kirchenbezirke bislang gefolgt, wird aber bei weiterer Konkretisierung der Baumaßnahmen genauer prüfen und bewerten müssen, welche Aufwendungen zur erhöhten Förderung im Rahmen einer Außensanierung in Frage kommen, damit eine Ungleichbehandlung von Kirchengemeinden über die Kirchenbezirksgrenzen hinweg vermieden werden kann.
4. Baden-Württemberg hat sein Klimaschutzgesetz Anfang Oktober 2021 erneut novelliert. Dieses erneut novellierte Gesetz beinhaltet nun die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen für neue Nichtwohngebäude ab dem 1. Januar 2022 bzw. für neue Wohngebäude ab dem 1. Mai 2022. Zuletzt wurden die auf die Erstellung von Photovoltaikanlagen entfallenden Kosten nicht durch den Ausgleichstock gefördert. Hintergrund dieser Entscheidung war, dass nach einer Abschreibungsdauer von etwa 10 bis 12 Jahren immer noch mit einer Gewinnerzielung aus dem Betrieb der Anlagen gerechnet werden konnte. Durch immer weiter abgesenkte Einspeisungsentgelte und einem hohen Verwaltungsaufwand beim Betrieb der Anlagen, bis hin zu steuerlichen Fragen, kann diese Bewertung angesichts der gesetzlichen Neuerungen nun kritisch gesehen werden. Zudem ist derzeit noch nicht absehbar, wie die politische Entwicklung weiter verlaufen wird. Der Ausschuss wird sich im kommenden Jahr damit auseinandersetzen müssen, ob zumindest dann eine Förderung aus den Mitteln des Ausgleichstocks künftig wieder erfolgen soll, wenn die Erstellung der jeweiligen Anlage durch gesetzliche Vorgaben vorgeschrieben ist. Dies wäre, neben der ohnehin weiterhin stattfindenden Förderung energiesparender Maßnahmen, auch eine zusätzliche Investition in den Klimaschutz.
5. Zusammenfassend möchte ich folgenden Ausblick wagen: Trotz der reduzierten Zuweisungssumme kann der Ausgleichstock vorerst seine bereits gegebenen Förderzusagen einhalten. Dafür wurden in der Vergangenheit insbesondere für die großen Bauvorhaben Mittel in entsprechender Höhe reserviert. Wir sehen angesichts dieser vorhandenen Rücklagen noch keine Not, die allgemeinen Fördersätze zu reduzieren. Bei anhaltend rückläufigen Zuweisungen wäre eine noch stärkere Konzentration auf die Förderung von Kosten, die auf die Außensanierung, die Ertüchtigung betriebsnotwendiger Gebäudeteile (Heizung, Elektrik und Brandschutz) und die energetische Sanierung entfallen, aber wohl unvermeidbar. Dabei hat der Ausschuss durch eine ausgewogene Beschlussfassung die Chance, trotz großer regionaler Unterschiede an vorhandener Gebäudesubstanz und wirtschaftlichen Möglichkeiten, auf die Gleichbehandlung der Kirchengemeinden in Abhängigkeit von der individuellen Hilfsbedürftigkeit zu achten. Den

Mitgliedern des Ausschusses danke ich für ihre aktive, optimistische und konstruktive Mitarbeit bei dieser komplexen Aufgabe. Ebenso den Mitarbeitenden des Referats 8.1, die mit ihrer hohen fachlichen Kompetenz den Ausschuss hervorragend unterstützen und zudem in vorbildlicher Art und Weise mit den Kirchengemeinden kommunizieren.